

HDF-Ticker +++ HDF-Ticker +++ HDF-Ticker +++ HDF-Ticker +++ HDF-Ticker

vom 07. Juli 2015

+++ Aus der HDF-Agenda

06. Juli 2015

- HDF-Vorstand, Berlin
- Telefonkonferenz geschäftsführendes SPIO-Präsidium

07. Juli 2015

- HDF-Hauptausschuss, Berlin

08. Juli 2015

- HDF-Jahresmitgliederversammlung 2015, Berlin

09. Juli 2015

- Geschäftsführendes SPIO-Präsidium, Berlin

+++ Der Countdown für die HDF-Online-Wahl läuft



Heute, am 07. Juli, haben Sie die letzte Möglichkeit, Ihre Kandidaten für den HDF-Hauptausschuss und für die Rechnungsprüfung zu wählen. Für den Hauptausschuss sind folgende Personen nominiert:

Große Gruppe (mehr als 100 Leinwände)

- Fock, Oliver
- Heinze, Jens
- Horn, Carsten
- Lehmann, Stephan
- Theile, Dr. Gregory

Mittlere Gruppe (6 bis 100 Leinwände)

- Andresen, Sven
- Closmann, Marion
- Dillmann, Ulrich
- Döding, Sven
- Koch, Kim Ludolf // externer Kandidat
- Mertins, Günther
- Sawatzki, Hans-Georg
- Schweizer, Ralf-Christian
- Wild, Mathias

Kleine Gruppe (1 bis 5 Leinwände)

- Bartel, Ralf
- Böhm, Johannes

- Hanses, Christin
- Holl, Ralf
- Meier, Karl-Heinz
- Schlinker, Ute
- Schrief, Carmen
- Stiglhofer, Florian
- Stolz, Matthias
- Tolksdorf, Ulrich

Als Kandidaten für die Rechnungsprüfung stehen folgende Personen zur Wahl:

- Bode, Jürgen
- Rosslbroich, Gabriele
- Thye, Alexander
- Wild, Mathias

Geben Sie noch heute Ihre Stimme ab und bestimmen Sie, wer als ordentliches Mitglied im Hauptausschuss Ihre Interessen vertreten soll. Das Wahlergebnis wird morgen auf der Mitgliederversammlung, die um 11 Uhr im ZOO-Palast stattfindet (linker Eingang in der Hardenbergstr. 29 A in 10623 Berlin), verkündet. Wir heißen Sie dazu herzlich willkommen.

+++ Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) kündigt entschärfte Mindestlohn-Regeln an



Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles hat am 30.6.2015 Verbesserungen bei der praktischen Umsetzung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) angekündigt. So soll es eine Klarstellung zur Auftraggeberhaftung geben. Außerdem sollen die Dokumentationspflichten dahingehend gelockert werden, dass Arbeitgeber grds. nur noch dann Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit erfassen müssen, wenn das regelmäßige Monatsentgelt des Arbeitnehmers weniger als 2.000 Euro brutto beträgt. Die wichtigsten Änderungsvorhaben im Überblick:

- **Änderung der Aufzeichnungspflichten**

Geändert werden soll insbesondere die Mindestlohn-Dokumentationspflichten-Verordnung. Diese regelt die Umsetzung der nach § 17 MiLoG bestehenden Pflicht, bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern in den im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Branchen sowie bei Minijobs außerhalb von Privathaushalten die Arbeitszeit zu erfassen. Die Verordnung sieht aktuell vor, dass die Aufzeichnungspflicht entfällt, wenn das Einkommen des Arbeitnehmers mehr als 2.958 Euro im Monat beträgt. Hiermit soll ein Missbrauch auch bei langen Arbeitszeiten verhindert werden. Eine Missbrauchsgefahr besteht nach Einschätzung des BMAS vor allem bei saisonalen Beschäftigungsverhältnissen oder solchen mit stark schwankenden Arbeitszeiten. Deshalb soll der Schwellenwert für diese Fälle beibehalten werden.

Bei Arbeitsverhältnissen, die einen längeren Bestand haben und bei denen das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt stets oberhalb der Mindestlohnschwelle von 8,50 Euro pro Arbeitsstunde liegt, kommt es dagegen nach Auffassung des BMAS in der Regel nicht zu einem Missbrauch. Hier soll die Einkommensschwelle daher auf 2.000 Euro brutto pro Monat abgesenkt werden, wenn das sich hieraus ergebende Nettoentgelt jeweils für die letzten tatsächlich abgerechneten zwölf Monate regelmäßig ausgezahlt worden ist.

- **Keine Kontrolle der Aufzeichnung von Überstunden durch den Zoll mehr**

Die Aufzeichnung von Überstunden nach dem Arbeitszeitgesetz soll nicht mehr durch den Zoll überprüft werden. Die nach dem Arbeitszeitgesetz bestehenden Verpflichtungen sollen zwar bestehen bleiben, aber - wie früher - ausschließlich durch die zuständigen Behörden kontrolliert werden.

- **Keine Aufzeichnungspflichten bei der Beschäftigung von Familienangehörigen**

Das BMAS will bei der Beschäftigung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern und Eltern des Arbeitgebers auf die Einhaltung der Aufzeichnungspflichten verzichten.

- **Abweichung von der Höchstarbeitszeit nach § 3 ArbZG sind möglich (aber wohl nicht im Kino)**

Im Zusammenhang mit der Arbeitszeitaufzeichnungspflicht wurde von einzelnen Branchen die tägliche Höchstarbeitszeit nach § 3 des ArbZG von zehn Stunden für zu kurz befunden. Dies betrifft vor allem das Schaustellergewerbe und - vorbehaltlich tarifvertraglicher Regelungen - das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie die Landwirtschaft.

- **Klarstellung zur Auftraggeberhaftung**

Für die Auftraggeberhaftung nach dem MiLoG soll künftig sowohl bei der zivilrechtlichen Haftungsfrage als auch bei der Anwendung der Bußgeldvorschriften ein "eingeschränkter" Unternehmerbegriff zugrunde gelegt werden, wie ihn das BAG für die zivilrechtliche Haftung im Arbeitnehmerentsendegesetz entwickelt hat. **Danach übernimmt ein Unternehmen nur die Verantwortung für beauftragte Unternehmen, wenn eigene vertraglich übernommene Pflichten weitergegeben werden. Damit soll klargestellt werden, dass in den meisten Fällen der Beauftragung eines anderen Unternehmens im Hinblick auf den Mindestlohn keine Auftraggeberhaftung besteht.**

Die vollständige Erklärung des BMAS finden Sie [hier](#) (PDF-Datei, 17 Seiten).